

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Gerald Häfner, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels,  
Cem Özdemir, Rezzo Schlauch, Manfred Such und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Kompensation von Überhangmandaten**

#### **A. Problem**

Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag sind, ebenso wie zuvor schon bei der Bundestagswahl 1990, eine Reihe von Überhangmandaten angefallen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und hat dazu geführt, daß die Zusammensetzung des 13. Deutschen Bundestages dem Willen der Wählerinnen und Wähler nicht entspricht, sondern diesen Willen nur verzerrt wiedergibt. Das Bundesverfassungsgericht hat Überhangmandate nur in engen Grenzen akzeptiert.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der gleichen Wahl garantiert nämlich den Wählerinnen und Wählern in einem Verhältniswahlsystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern auch den gleichen Erfolgswert ihrer Stimme. Die proporzverzerrende Wirkung der Überhangmandate führt nun aber dazu, daß eine Stimme für eine Liste, die ein Überhangmandat erringt, ein „doppeltes Stimmgewicht“ erhält (so E. G. Mahrenholz in der Sachverständigenanhörung der Reformkommission am 28. Februar 1996 des Deutschen Bundestages, Protokoll S. 68). Wegen dieser durch eine erhebliche Anzahl von Überhangmandaten verursachten Verzerrung waren bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag für einen Sitz der CDU rechnerisch lediglich 65 941 Stimmen, für einen Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dagegen 69 859 Stimmen erforderlich. Damit wird erheblich in den Grundsatz des gleichen Erfolgswertes aller Stimmen eingegriffen.

Der Wahlprüfungsausschuß hatte in dieser Legislaturperiode über 1 000 Einsprüche zu behandeln, die sich überwiegend gegen die Verletzung ihres grundgesetzlich verbrieften Rechtes auf Gleichheit des Stimmengewichtes durch die Überhangmandate richteten. Mittlerweile wurde auch das Bundesverfassungsgericht angerufen, die Verfassungsmäßigkeit des Wahlergebnisses und der ihm zugrundeliegenden Regelungen zu prüfen.

Wenn der Gesetzgeber untätig bleibt, ist für die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag bereits heute absehbar, daß erneut eine große Anzahl von Überhangmandaten anfallen wird. Der nun vorgelegte Bericht der Wahlkreiskommission (Drucksache 13/3804) belegt ausführlich, daß die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder und nach den Bevölkerungszahlen in hohem Maße fehlerhaft ist. Die Wahlkreiskommission hat im übrigen schon seit mehr als zehn Jahren immer wieder in ihren Berichten eine Neuabgrenzung der Wahlkreise angemahnt. Sie hat darauf hingewiesen, daß, wenn diese Neuabgrenzung unterbleibt, für die nächsten Bundestagswahlen ein hohes verfassungsrechtliches Risiko besteht, wenn diese Neuabgrenzung trotz eindeutig fehlerhafter Wahlkreiszuschnitte unterbleibt. Denn eine der Hauptursachen für das Entstehen von Überhangmandaten ist die fehlerhafte Wahlkreiseinteilung, wie auch die von der Reformkommission zur Verkleinerung des Deutschen Bundestages eingeholten Gutachten der Professoren Löwer (S. 102) und Heintzen (S. 10) eindrucksvoll bezeugen.

Die vorgesehene Verkleinerung des Deutschen Bundestages, die mit der 15. Legislaturperiode wirksam werden soll, macht eine vollständige Neuabgrenzung der Wahlkreise im Vorfeld der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag unausweichlich. Es ist eine legitime gesetzgeberische Entscheidung, wenn die an sich schon für die 14. Legislaturperiode nötige Neuabgrenzung der Wahlkreise deshalb nun noch einmal hinausgeschoben wird. Um die Gleichheit der Wahl, eine dem Wählerwillen entsprechende Sitzverteilung und damit die Verfassungsmäßigkeit der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag zu sichern, macht diese Entscheidung aber zugleich eine Vorkehrung gegen die sonst schon jetzt absehbaren massiven Proporzverletzungen durch eine dann unvermeidlich anfallende größere Zahl von Überhangmandaten erforderlich.

## **B. Lösung**

Für die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag wird die Umsetzung des vom Bundesministerium des Innern entwickelten „repräsentanzfördernden Kompensationsmodells I“ (Kommissions-Drucksache 2 [neu] S. 10 ff. und 55 ff.) vorgeschlagen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt diese proporzverzerrende Wirkung der Überhangmandate durch eine listeninterne Kompensation, ohne das Wahlsystem der „personalisierten Verhältniswahl“ grundlegend zu verändern.

Vorgeschlagen wird ein Kompensationsmodell. Die in einem Land zugunsten einer Partei anfallenden Überhangmandate werden durch Abzug einer entsprechenden Mandatszahl bei anderen Landeslisten derselben Partei kompensiert. Durch diese Regelung stehen alle bundesweit errungenen Mandate einer Partei zum Abzug der errungenen Wahlkreise zur Verfügung; damit bleibt der Anfall von proporzverzerrenden Überhangmandaten zwar theoretisch möglich, ist praktisch aber ausgeschlossen.

Der Gesetzesvorschlag stellt die Grundsätze der „personalisierten Verhältniswahl“ wieder her. Die Wählerinnen und Wähler ent-

scheiden mit ihrer Erststimme über die personale Zusammensetzung des Parlaments: Wer einen Wahlkreis erringt, zieht in den Deutschen Bundestag ein. Die Zweitstimme entscheidet wie bisher über die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Parteien und deren Landeslisten. Es entfällt allein die proporzverzerrende Wirkung der Überhangmandate.

### **C. Alternativen**

Die proporzverzerrende Wirkung der Überhangmandate entfiere auch, wenn konkurrierende Landeslisten in dem Land Ausgleichsmandate erhielten, in welchem eine Landesliste Überhangmandate errungen hat. Diese Alternative ist jedoch dem hier vorgeschlagenen Modell unterlegen:

Es wäre der Bevölkerung nicht vermittelbar, daß der Deutsche Bundestag einerseits seine Verkleinerung anstrebt, andererseits Ausgleichsmandate zu einer erheblichen Vergrößerung des Deutschen Bundestages führen würden.

Zudem wäre die auf die Verteilung von Ausgleichsmandaten folgende Vergrößerung des Deutschen Bundestages im Gegensatz zu dem hier vorgeschlagenen Kompensationsmodell nicht kostenneutral. Schließlich ist die Vergabe von Ausgleichsmandaten auch föderal bedenklich. Ausgleichsmandate würden zu einem Anteil an Mandaten für das Bundesland, in welchem die Überhangmandate angefallen sind, führen, der weit über den Anteil dieses Landes an der Bundesbevölkerung hinausgeht. Die so eintretende Überrepräsentation ist unter föderalen Gesichtspunkten unannehmbar.

### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Kompensation von Überhangmandaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Landesliste auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen (Überhangmandate). Eine erneute Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 findet nicht statt. Soweit es sich um eine Landesliste handelt, die nicht in einer Listenverbindung steht, erhalten die anderen Landeslisten entgegen Satz 2 Ausgleichsmandate.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden.“

3. Nach § 7 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Entfallen auf eine oder mehrere Landeslisten einer Partei Überhangmandate, so wird die Verteilung der auf die übrigen Landeslisten dieser Listenverbindung entfallenden Sitze erneut vorgenommen. Bei dieser Verteilung wird die Zahl der Wahlkreismandate in Abzug gebracht, die in den Ländern entstanden sind, in denen Überhangmandate aufgetreten sind. Die verbleibenden Sitze werden unter Anrechnung der in den übrigen Ländern erlangten Wahlkreismandate entsprechend dem Verfahren nach § 7 Abs. 3 auf die Landeslisten verteilt. Soweit hierbei erneut Überhangmandate auftreten, wird das Verfahren wiederholt, bis keine Überhangmandate mehr auftreten.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem Zusammentritt des 14. Deutschen Bundestages außer Kraft.

Bonn, den 19. September 1996

**Gerald Häfner**  
**Christa Nickels**  
**Cem Özdemir**  
**Rezzo Schlauch**  
**Manfred Such**  
**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I.

Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG garantiert den Grundsatz der gleichen Wahl. Dabei ist es dem Bundesgesetzgeber nach Artikel 38 Abs. 3 GG überlassen, das Nähere durch Bundesgesetz zu bestimmen. Der Gesetzgeber hat das Wahlsystem gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes als eine „mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl“ ausgestaltet. Aus Gründen der Systemkonsequenz ist der Gesetzgeber damit verpflichtet, sowohl die Gleichheit des Zählwertes als auch des Erfolgswertes der Stimmen zu sichern.

Überhangmandate, die ohne Ausgleich oder Kompensation bleiben, greifen in die verfassungsrechtlich geschützte Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen ein, denn Wählerstimmen für Landeslisten, die Überhangmandate erringen, erhalten durch proporzverzerrende Überhangmandate ein doppeltes Stimmgewicht.

Zudem beeinträchtigen diese Überhangmandate auch die Chancengleichheit der politischen Parteien. Durch proporzverzerrende Überhangmandate bedarf eine Partei weniger Zweitstimmen als ihre Konkurrentinnen, um ein Mandat zu erlangen, so daß sie gegenüber anderen Parteien einen Wettbewerbsvorteil erhält.

Überhangmandate entstehen schließlich nur bei solchen Parteien, die Direktmandate erworben haben, also in der Regel nur bei den großen Parteien. Überhangmandate sind damit ein Bonus auf die Macht, den kleine Parteien nicht erlangen können.

#### II.

Die Möglichkeit von Überhangmandaten ist eine zwingende Folge der gesetzgeberischen Entscheidung für eine „mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl“. Überhangmandate entstehen, wenn Kandidatinnen und Kandidaten einer Landesliste mehr Direktmandate erringen, als ihrer Landesliste Mandate nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen. Diese Direktmandate sind vom Zweitstimmenergebnis nicht gedeckt, sie „hängen über“ und verzerren den Proporz zwischen den Parteien.

Der Eingriff in das Recht auf gleiche Wahl liegt demnach auch nicht in der Entstehung von Überhangmandaten, sondern in ihrer proporzverzerrenden Wirkung.

Das hier vorgelegte Gesetz beseitigt die proporzverzerrende Wirkung von Überhangmandaten unter größtmöglicher Wahrung der Prinzipien des Bundeswahlgesetzes. Es verbessert das System einer mit

einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl systemimmanent.

Das Element der Personenwahl bleibt bei der Erststimmenauswertung voll erhalten: Wer einen Wahlkreis erringt, erhält ein Mandat. Dies gilt auch dann, wenn das Zweitstimmenergebnis seiner Partei dieses Mandat nicht mehr „deckt“.

Auch das Element der Verhältniswahl im Rahmen des Zweitstimmenergebnisses bleibt ohne Abstriche erhalten. Weiterhin entscheidet der Bundesproporz zwischen den einzelnen Parteien über die Verteilung der Sitze auf die Parteien im Parlament.

Lediglich die proporzverzerrende Wirkung von Überhangmandaten wird ausgeglichen, indem Überhangmandate innerhalb einer Listenverbindung kompensiert werden.

Im Ergebnis führt dieser Gesetzentwurf also zu einer besseren und gerechteren Wiedergabe des Wählerwillens durch die Zusammensetzung des Parlaments.

#### III.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit Blick auf die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag besonders dringlich.

Die Möglichkeit des Entstehens von Überhangmandaten ist rechtlich eine Folge der Entscheidung für die personalisierte Verhältniswahl. Dabei begünstigen verschiedene tatsächliche Umstände das Entstehen von Überhangmandaten. Derartige Umstände sind Wahlkreisüberschüsse in einem Land, der Gewinn zahlreicher Wahlkreise mit relativ knappen Mehrheiten, das Stimmensplitting, Zufälle in der Reststimmeverteilung, eine unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung und ein nach Ländern unterschiedliches Verhältnis der deutschen Bevölkerung zur Zahl der Wahlberechtigten.

Einen Teil dieser Gründe ist vom Gesetzgeber nicht zu beeinflussen, dagegen geht ein anderer Teil der Ursachen unmittelbar auf den Gesetzgeber zurück. Insbesondere Wahlkreisüberschüsse bei einzelnen Ländern hat der Gesetzgeber zu verantworten. Um die Anzahl der Überhangmandate möglichst gering zu halten, ist der Gesetzgeber gehalten, die Wahlkreise richtig auf die Länder zu verteilen. Eine fehlerhafte Wahlkreiseinteilung kann sonst zur Verfassungswidrigkeit einer Wahl führen.

Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß Überhangmandate jedenfalls dann unzulässig sind, wenn sie auf einer fehlerhaften Wahlkreisverteilung auf die Länder beruhen (BVerfGE 16, 130, 140). Denn wenn die Überhangmandate auf einer derart falschen Verteilung der Wahlkreise beruhen, können sie – neben den all-

gemeinen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Überhangmandate – als notwendige Folge der personalisierten Verhältniswahl nicht mehr gerechtfertigt werden.

Der Vorschlag der Reformkommission zur Verkleinerung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 13/4560 empfiehlt weder Vorkehrungen gegen die Entstehung von Überhangmandaten noch eine Neuverteilung der Wahlkreise. So wird die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag einem erheblichen verfassungsrechtlichen Risiko ausgesetzt – ein Risiko, das das Ansehen des 14. Deutschen Bundestages beschädigt, sich auf die vom 14. Deutschen Bundestag zu treffenden Entscheidungen delegitimierend auswirken wird und die Rechte der Wählerinnen und Wähler auf die Gleichheit der Wahl zu mißachten droht.

Folgt der Deutsche Bundestag den Empfehlungen der Reformkommission zur Verkleinerung des Deutschen Bundestages und nimmt keine Neuverteilung der Wahlkreise zwischen den Ländern vor, ist ein Fall fehlerhafter Wahlkreiseinteilung bereits für die kommende 14. Wahlperiode gegeben. Es droht die Verfassungswidrigkeit der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag, wenn Überhangmandate weiterhin proporzverzerrend wirken.

Die Wahlkreiskommission hat diese Gefahr in ihrem Bericht ausdrücklich bestätigt: „Sofern der Gesetzgeber ... nicht – wie in den Wahlrechten zu den Landtagen überwiegend geschehen – einen wiederum die Wahlrechtsgleichheit respektierenden Ausgleich der Überhangmandate vornehmen sollte ... oder die Gefahr der Entstehung von Überhangmandaten durch eine anderweitige Änderung des § 6 BWG eindämmen sollte, wäre die Bundestagswahl mit einem sehr hohen verfassungsrechtlichen Risiko behaftet.“ (Drucksache 13/3804 S. 14 unter 5.2.1). Auch die von der Reformkommission berufenen Sachverständigen, darunter die Professoren Heintzen, Badura und Mahrenholz, sind dem in der überwältigenden Mehrzahl gefolgt (vgl. Drucksache 13/4560 S. 19).

Die Reformkommission zur Verkleinerung des Deutschen Bundestages geht allerdings mehrheitlich davon aus, wegen der besonderen Verhältnisse der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag sei eine Neuverteilung der Wahlkreise auf die Länder selbst dann entbehrlich, wenn keine Kompensations- oder Ausgleichsregelung getroffen wird (Drucksache 13/4560 S. 14). Da der Deutsche Bundestag ohnehin zur 15. Wahlperiode verkleinert werde und diese Reform einen Neuzuschnitt aller Wahlkreise erfordere, könne auf die richtige Verteilung der Wahlkreise auf die Bundesländer oder ein Ausgleichs- oder Kompensationsmodell verzichtet werden.

Diese Argumentation kann nicht überzeugen. Zu Recht hat die überwältigende Mehrheit der Sachverständigen einen solchen „transitorisch verfassungswidrigen“ Zustand als verfassungswidrig und unzulässig eingestuft.

Die Kenntnis über den fehlerhaften Zuschnitt der Wahlkreise und die damit in großer Zahl zu erwartenden Überhangmandate begründet vielmehr die

Pflicht des Deutschen Bundestages, eine Regelung zu treffen, die eine verfassungskonforme Wahl gewährleistet.

Nur eine Kompensationsregelung kann eine Zusammensetzung des Deutschen Bundestages gewährleisten, die den Wählerwillen ohne Verzerrungen wiedergibt.

Bedenken gegen die Argumentation, daß eine Kompensation nicht erforderlich sei, da der Deutsche Bundestag zur Wahl des 15. Deutschen Bundestages ohnehin verkleinert werde, ergeben sich auch deshalb, weil der 13. Deutsche Bundestag nicht in der Lage ist, den 14. Deutschen Bundestag auf eine Verkleinerung vom 15. Deutschen Bundestag an zu verpflichten.

Entscheidend ist aber, daß der 14. Deutsche Bundestag ein Bundestag wie jeder andere ist, er hat dieselbe verfassungsrechtliche Stellung wie seine Vorgänger und Nachfolger. Es verstößt gegen seine Würde und sein Ansehen, wenn er unter verfassungswidrigen Bedingungen gewählt wird, allein um die Verkleinerung zum 15. Deutschen Bundestag zu erleichtern. Die fehlerhafte Wahl dieses Deutschen Bundestages wird schließlich die Akzeptanz von Entscheidungen dieses Parlaments in der Bevölkerung gefährden.

Wenn der Deutsche Bundestag also die Gefahr einer verfassungswidrigen Wahl zum 14. Deutschen Bundestag bannen will, ohne eine große Zahl von Wahlkreisen neu verteilen zu müssen, muß er andere Vorkehrungen gegen Überhangmandate schaffen. Das hier vorgeschlagene Kompensationsmodell ist das tauglichste Mittel zu diesem Zweck.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

Um die Verständlichkeit des § 7 Abs. 4 zu erhöhen, wird in Satz 1 der Begriff der Überhangmandate durch den Klammerzusatz legaldefiniert.

Da die Überhangmandate weiterhin entstehen können, aber bei anderen Landeslisten derselben Partei kompensiert werden, bleiben der jeweiligen Landesliste die Überhangmandate erhalten. § 6 Abs. 5 Satz 2 legt fest, daß innerhalb dieses Landes eine proporzwiederherstellende, listenübergreifende Neuberechnung nicht stattfindet.

Satz 3 enthält eine Regelung für solche Landeslisten, die nicht in einer Listenverbindung stehen. Bei diesen Landeslisten ist eine listenübergreifende Kompensation denkwidrig ausgeschlossen. Daher ist in solchen Fällen zur Wahrung des Proporz eine Neuberechnung notwendig, die zur Zuteilung von Ausgleichsmandaten führt. Die damit geschaffene Gefahr einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Deutschen Bundestages ist äußerst gering: Zur Zeit gibt es lediglich eine Partei im Deutschen Bundestag, die nur mit einer Landesliste antritt; bei dieser ist die Gefahr des Entstehens von Überhangmandaten auf-

grund der bisherigen Wahlergebnisse als gering zu veranschlagen.

#### Zu Nummer 2

Die Kompensation nach diesem Modell setzt verbundene Landeslisten voraus. Deshalb ist die Streichung des § 7 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Bundeswahlgesetzes erforderlich, wonach bislang eine Erklärung abgegeben werden konnte, daß eine oder mehrere Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

#### Zu Nummer 3

Die Überhangmandate werden nach dem „Repräsentanzfördernden Kompensationsmodell I“ durch § 7 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes kompensiert. Die Sitzverteilung wird zunächst nach dem zur Zeit geltenden Sitzverteilungsverfahren (sog. Ober- und Unterverteilung) durchgeführt. Entstehen dabei Überhangmandate, wird die Unterverteilung der auf die Listenverbindung entfallenden Sitze so vorgenommen, daß zunächst die Zahl der Wahlkreismandate aus den Ländern in Abzug gebracht werden, in denen Überhangmandate entstanden sind. Die dann noch verbleibenden Sitze werden entsprechend dem geltenden Sitzverteilungsverfahren unter Anrechnung der Wahlkreismandate auf die Landeslisten aus den Ländern verteilt, in denen keine Überhangmandate entstanden sind.

Damit stehen alle bundesweit errungenen Listenmandate zur Kompensation der Überhangmandate zur Verfügung. Eine proporzverzerrende Wirkung ist damit praktisch ausgeschlossen. Die theoretisch weiterhin denkbare Möglichkeit von proporzverzerrenden Überhangmandaten kann als äußerst unwahrscheinlich vernachlässigt werden.

Die Pflicht zur Listenverbindung und der Abzug von in einem Land entstandenen Überhangmandaten einer Partei bei anderen Landeslisten derselben Partei sind unter föderalen Gesichtspunkten bedenklich, aber zu rechtfertigen.

Verfassungsrechtliche Bedenken lassen sich gegen diese Pflicht allerdings nicht vortragen. Das Bundesverfassungsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Gesetzgeber nicht gehalten ist, bei der Wahl zum Deutschen Bundestag als unitarischem Verfassungsorgan föderative Gesichtspunkte zu berücksichtigen (BVerfGE 6, 84, 99; 16, 130, 143). Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur ist eine andere Ansicht nicht ersichtlich (vgl. Drucksache 13/4560 S. 20).

Verfassungspolitisch führen die Gegner dieses Vorschlages an, die Kompensation führe zum Entstehen einer Bundesliste. Diesen Kritikern ist zuzugeben, daß eine Bundesliste im Wahlrecht zum Deutschen Bundestag abzulehnen ist.

Das Verfahren der Kandidatenaufstellung in Landeslisten hat sich bewährt. Diese Aufstellung stärkt den föderalen Gedanken, entspricht der Organisationsstruktur der Parteien und ermöglicht eine besonders enge Anbindung der Kandidierenden an die Parteiliste. Eine Bundesliste beschwört dagegen die Gefahr herauf, daß die wesentlichen Personalentscheidungen allein von der Parteispitze getroffen werden. Daher sollte an der grundsätzlichen Wahl von Landeslisten festgehalten werden.

Tatsächlich führt der vorliegende Gesetzentwurf aber nicht zu einer Bundesliste. Die Kandidatenaufstellung findet auch nach diesem Vorschlag weiterhin durch die Landesverbände statt. Die entscheidenden Ziele der Aufstellung von Landeslisten werden also erreicht.

Die Landeslisten werden allein als Rechengröße miteinander verbunden, um das von den Wählern bundesweit gewünschte Ergebnis möglichst genau abzubilden. Dem geringen Verlust an personaler Legitimation durch einen Abzug bei den Landeslisten ist zudem entgegenzuhalten, daß die politische Willensbildung bei den Wählerinnen und Wählern sich in der Hauptsache auf die Bundespolitik und die Person der Kanzlerkandidatinnen und Kanzlerkandidaten und nicht etwa auf die personale Zusammensetzung der Landesliste konzentriert.

Die mit der Regelung des § 7 Abs. 1 und der Kompensation durch § 7 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes angeordnete Regelung läßt sich schließlich mit dem Verweis auf die Reststimmenverwertung rechtfertigen, von der alle in einer Liste verbundenen Landeslisten profitieren.

#### Zu Artikel 2

Die Gesetzesänderung kann sofort in Kraft treten. Sie ist sogar mit Blick auf die unterlassene Korrektur der Wahlkreise bei der Wahl zum 14. Deutschen Bundestag besonders dringlich. Da der Gesetzgeber für die Wahlen zum 15. Deutschen Bundestag die Wahlkreise insgesamt neu schneiden muß, ist die Regelung zunächst auf die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag beschränkt.

